

Baue der projectirten Bahnlinie von Chemnitz durch das Würschnitzthal nach Stollberg betreffend.

Präsident Graf von Könneritz: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen, kommt zunächst dort zur Berathung, vorläufig bei uns an die II. Deputation. Druckschriften zu vertheilen.

(Nr. 1080.) Petition und Beschwerde des Dampfmühlenbesizers Mijschte in Großgrabe, den Ersatz von Vermögensverlusten betreffend.

Präsident Graf von Könneritz: An die IV. Deputation.

(Nr. 1081.) Petition des Rechtsanwaltes Dr. Alfred Lehmann in Dresden und Genossen, Absehen von Ausführung eines Eisenbahndammbaues auf der Strecke der sächsisch-böhmischen Bahn Dresden-Reick 2c. anlässlich des Umbaues der Dresdner Bahnhöfe (Titel 3 des außerordentlichen Etats) betreffend.

Präsident Graf von Könneritz: Ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen, kommt zunächst dort zur Berathung; bei uns an die II. Deputation.

Entschuldigt haben sich für heute Herr von Herder wegen dringender Geschäfte, Herr Kammerherr von Burgf wegen Unwohlsein und Herr Kammerherr Sahrer von Sahr wegen Krankheit in der Familie.

Ehe wir in unsere Tagesordnung eintreten, habe ich der hohen Kammer mitzutheilen, daß der Herr Cultusminister von Seydewitz die Herren Mitglieder einladet, morgen nach der Kammer Sitzung den Besuch des Polytechnitums vorzunehmen. Ich habe den Herren anheimzustellen, nach der Kammer Sitzung sich mit dorthin begeben zu wollen.

Es erfolgt zunächst noch die Verlesung einer Ständischen Schrift. Herr Kammerherr von Schönberg, glaube ich, wollte die Güte haben, sie zu verlesen.

Kammerherr von Schönberg: Es ist keine Ständische Schrift in meine Hände gekommen.

Präsident Graf von Könneritz: Dann wird wohl daran das Unwohlsein des Herrn Deputationsvorstandes Ursache sein. Wir können die Ständische Schrift ja auch morgen vorlesen.

Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand: Bericht der IV. Deputation über die Petition der Freiburger Stadtprediger-Wittwen- und Waisencasse und des Freiburger Special-Schul-Wittwen- und Waisenfiscus, betreffend ihre Heranziehung zur Einkommensteuer.

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

L. A. Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 49.)

Referent ist Herr Bürgermeister Klözer!

Referent Bürgermeister Klözer: Meine hochgeehrten Herren! Der Bericht der IV. Deputation über die Petition der Freiburger Stadtprediger-Wittwen- und Waisencasse und des Freiburger Special-Schul-Wittwen- und Waisenfiscus, betreffend ihre Heranziehung zur Einkommensteuer, liegt gedruckt vor. Wie Sie ersehen haben, handelt es sich dabei um die Versteuerung oder Nichtversteuerung eines gewissen Theiles der Einnahmen dieser Stiftungen, welche auf Grund der Stiftungsurkunde an die Wittwen und Waisen der Inhaber gewisser Stellen in Freiberg als Unterstützungen ausbezahlt sind. Während die Stiftungen der Ueberzeugung sind, daß diese Beträge von der Einkommensteuer ausgeschlossen sein müssen, hat das königl. Finanzministerium eine Entscheidung dahin gefällt, daß dieselben der Einkommensteuerpflicht unterliegen sollen.

Das punctum saliens ist § 4 des Einkommensteuergesetzes und die Frage, ob derselbe ausschließlich und vollständig die Heranziehung der juristischen Personen zur Steuer regelt oder ob er nur die Quellen und den Umfang der Steuerpflicht regelt, während die Einschätzungsgrundsätze im zweiten Abschnitte des Gesetzes (§§ 14 bis 21) sowohl für die physischen, als für die juristischen Personen gelten sollen. Das königl. Finanzministerium vertritt die erstere Meinung, während Ihre IV. Deputation sich einstimmig der andern Ansicht angeschlossen hat.

Schon die Anordnung des Stoffes im Gesetz unterstützt die Ansicht der Deputation. Denn § 4 gehört zum ersten Abschnitt und dieser ist überschrieben: „Allgemeine Bestimmungen“, während der Abschnitt II „die Grundsätze über die Einschätzung“ enthält. Es ist nun gar nicht abzusehen, warum der zweite Abschnitt nur für die physischen Personen gelten soll und nicht auch für die juristischen. Ersteren Falls müßten die Grundsätze für die Einschätzung eine deren Anwendbarkeit für die juristischen Personen ausdrücklich ausschließende Bestimmung doch unbedingt enthalten. Dem ist aber nicht so, es ist darüber im zweiten Abschnitt nichts gesagt.

Wenn das königl. Finanzministerium unter Anderem zur Begründung seiner Meinung auf die Berichte der ständigen Deputation bei der Berathung der beiden Einkommensteuergesetze in den Landtagsperioden 1873/74 und 1877/78 Bezug genommen hat, so ist die IV. Deputation der Ueberzeugung, daß auch das daselbst Gesagte der Auffassung nicht widerstreitet, daß § 4 des Gesetzes Alles, was über die Quellen und den Umfang der Steuerpflicht der juristischen Personen gelten solle, ent-